

Voir Note explicative Numéro de dossier
See Explanatory Note File-number
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>
--

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court

gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

I. LES PARTIES
THE PARTIES
DIE PARTEIEN

A. LE REQUÉRANT / LA REQUÉRANTE
THE APPLICANT

DER BESCHWERDEFÜHRER /DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Renseignements à fournir concernant le / la requérant(e) et son / sa représentant(e) éventuel(le))

(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)

(Angaben über den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten/die Bevollmächtigte)

1. Nom de famille ██████████ 2. Prénom (s) Patrick
Surname/Familien First name (s) /Vorname(n)
- Sexe: masculin /féminin Sex: male / female Geschlecht: männlich
3. Nationalité deutsch 4. Profession ohne
Nationality/Staatsangehörigkeit Occupation/Beruf
5. Date et lieu de naissance ██████████ 1976, Leipzig
Date and place of birth/ G nd ort
6. Domicile
Permanent address /Ständige Anschrift
7. Tel. N°
8. Adresse actuelle (si différente de 6.) Justizvollzugsanstalt Leipzig, Leinestr. 111, 04289 Leipzig
Present address (if different from 6.)/ggf. derzeitige Anschrift
9. Nom et prénom du / de la représentant(e)* Dr. Wilhelm, Endrik
Name of representative /Name und Vorname des Bevollmächtigten /der Bevollmächtigten**
10. Profession du /de la représentant(e) Rechtsanwalt
Occupation of representative/ Beruf des Bevollmächtigten /der Bevollmächtigten
11. Adresse du /de la représentant(e) Palaisplatz 3, D-01097 Dresden
Address of representative /Anschrift des Bevollmächtigten /der Bevollmächtigten
12. Tel. N°: 0049-351-8071890 Fax N°: 0049-351-8071818

Weitere Bevollmächtigte:

- Prof. Dr. Amelung, Knut, Universitätsprofessor, Neubühlauer Str. 26, D-01324 Dresden
- Prof. Dr. Breitenmoser, Stephan, Universitätsprofessor, Universität Basel, Juristische Fakultät, Maiengasse 51, CH-4056 Basel
- Prof. Dr. Renzikowski, Joachim, Universitätsprofessor, Universitätsplatz 6 a, D-06108 Halle (Saale)

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE
THE HIGH CONTRACTING PARTY

DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat / des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates / der Staaten, gegen den / die die Beschwerde gerichtet ist)

13. Bundesrepublik Deutschland

* Si le/la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le/la requérant(e) en faveur du / de la représentant(e).
A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed

Wenn ein Bevollmächtigter eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen

**II. EXPOSÉ DES FAITS
STATEMENT OF THE FACTS
DARLEGUNG DES SACHVERHALTES**

*(Voir chapitre II de la note explicative)
(See Part II of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)*

14. *Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
Continue on a separate sheet if necessary
Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen*

I.

Der Beschwerdeführer wurde als Patrick K. [REDACTED] in schwierige Familienverhältnisse geboren. Der Vater war alkoholabhängig und gewalttätig. Er drangsalierte regelmäßig die anderen Familienmitglieder. Nach wiederholten schweren Misshandlungen durch seinen Vater lebte der Beschwerdeführer ab dem Alter von drei Jahren in staatlichen Kinderheimen und verschiedenen Pflegefamilien, bis er im Alter von sieben Jahren von seinen damaligen Pflegeeltern adoptiert wurde. Dabei nahm er den Familiennamen Stübing seiner Pflegeeltern an. Seit dieser Zeit hatte er keinen Kontakt mehr zu seiner Ursprungsfamilie. Nach dem Abschluss der Hauptschule in der 10. Klasse absolvierte er erfolglos eine Schlosserlehre. In der Folgezeit war er arbeitslos, wenn er nicht Gelegenheitsarbeiten ausführte.

Im Jahr 2000 machte er sich über das Jugendamt auf die Suche nach seinen leiblichen Eltern. Im Mai gelang ihm der Kontakt zu seiner Mutter und seiner Schwester Susan K. [REDACTED], von deren Existenz er bis dahin nichts gewusst hatte. Susan war im Jahr 1984 geboren, kurz nachdem die Ehe der Mutter und des Vaters geschieden worden war. Auch die Schwester des Beschwerdeführers wuchs in einer sehr belasteten Erziehungssituation auf.

Der Beschwerdeführer zog zu seiner leiblichen Mutter und zu seiner Schwester, weil er sich für sie verantwortlich fühlte. Als die Mutter – für beide Geschwister überraschend – am 12. Dezember 2000 verstarb, vertiefte sich die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Schwester, die sich nunmehr von der ganzen Welt verlassen fühlten. Sie verliebten sich ineinander und hatten ab Januar 2001 einvernehmlich Geschlechtsverkehr miteinander.

Aus dieser Beziehung wurde zunächst am [REDACTED] 2001 das Kind E. [REDACTED] geboren, das vom Jugendamt sofort in eine Pflegefamilie gegeben wurde. Auf die Anzeige des Jugendamts hin wurde gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren eingeleitet, infolgedessen er am 23. April 2002 vom Amtsgericht Borna wegen 16 Fällen des Beischlafs zwischen Verwandten nach § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Am [REDACTED] 2003 wurde das gemeinsame Kind S [REDACTED] geboren, das wiederum vom Jugendamt in eine Pflegefamilie gegeben wurde. Aufgrund dessen wurde der Beschwerdeführer am 6. April 2004 vom Amtsgericht Borna nach § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt.

Wenige Tage zuvor wurde am [REDACTED] 2004 das dritte gemeinsame Kind S [REDACTED] geboren, die ebenfalls vom Jugendamt in eine Pflegefamilie gegeben wurde. Zuletzt kam am [REDACTED] 2005 die gemeinsame Tochter S [REDACTED] zur Welt, die bei der Mutter blieb.

Aufgrund der letzten beiden Vorfälle wurde der Beschwerdeführer am 10. November 2005 vom Amtsgericht Leipzig (unter Einbeziehung anderweitiger Verurteilungen) zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Strafschärfend bewertete das Gericht den mehrmaligen Rückfall sowie den Umstand, dass aus der Beziehung Kinder hervorgegangen waren. Auch die Schwester wurde wegen Beischlafs zwischen Verwandten nach § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB schuldig gesprochen. Das Gericht sah jedoch ihr gegenüber von einer Bestrafung ab und ordnete eine Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG an. Als persönliche Konsequenz aus dieser Verurteilung hat sich der Beschwerdeführer inzwischen sterilisieren lassen.

Gegen das Urteil legte der Beschwerdeführer Revision zum Oberlandesgericht Dresden ein. Das Oberlandesgericht verwarf die Revision durch Beschluss vom 30. Januar 2007 als offensichtlich unbegründet gemäß § 349 Abs. 2 StPO, da es sich trotz gewisser Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB nicht zu einer Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG entscheiden konnte.

Die daraufhin angestrebte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26. Februar 2008 - zugestellt am 13. März 2008 - als unbegründet zurückgewiesen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts sei die Einschränkung der Grundrechte des Beschwerdeführers, namentlich von Art. 2 GG, durch Rechtsgründe gedeckt. So verfolge § 173 StGB die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Zielsetzungen der Freihaltung des engsten Familienverbandes vor inzestuösen sexuellen Beziehungen, des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung vor genetisch geschädigten Kindern sowie der Stabilisierung des Inzesttabus in der Gesellschaft. Zudem wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass der Beschwerdeführer vor künftiger Strafverfolgung weiterer intimer Kontakte mit seiner Schwester nicht dadurch geschützt sei, dass er sich zwischenzeitlich habe sterilisieren lassen.

Nachdem der sächsische Justizminister am 8. Mai 2008 einem am 19. März 2008 eingelegten Gnadengesuch nicht stattgegeben hat, hat der Beschwerdeführer am 4. Juni 2008 seine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Leipzig angetreten.

II.

§ 173 StGB lautet:

(1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

Unter Beischlaf versteht die ständige Rechtsprechung - ausschließlich - das Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide.

III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET/OU DES PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AN/OR
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION
UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

(Voir chapitre III de la note explicative)
 (See Part III of the Explanatory Note)
 (Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15. Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
 Continue on a separate sheet if necessary
 Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

Gerügt wird eine Verletzung von Art. 8 EMRK, namentlich des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. In dieses Recht darf gemäß Abs. 2 nur eingegriffen werden, wenn der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, insbesondere zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Beschwerde kommt eine grundsätzliche Bedeutung zu, weil der Gerichtshof sich bislang noch nicht zu der konventionsrechtlichen Problematik eines strafbewehrten Inzestverbots, namentlich seiner eugenischen Begründung, geäußert hat.

I.

Durch die Verurteilung wegen Beischlafs zwischen Verwandten ist der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK berührt. Das gilt sowohl für das Recht auf Achtung des Familienlebens als auch für das Recht auf Achtung des Privatlebens, wobei die Rechte Überschneidungsbereiche aufweisen.

1.

Beeinträchtigt ist das Recht auf Achtung des Familienlebens. Für das Vorliegen einer Familie kommt es dabei nicht darauf an, dass zwei Personen ihre Beziehung rechtlich formalisiert haben, was im vorliegenden Fall wegen des Eheverbotes nach § 1307 BGB ohnehin ausgeschlossen wäre. Daher versteht der Gerichtshof die Familie seit jeher als faktische Beziehung (s. EGMR, Urteil 13. 6. 1979 – 6833/74, *Marckx* gegen Belgien, Serie A/31 § 31; Urteil 18. 12. 1986 – 9697/82, *Johnston u.a.* gegen Irland, Serie A/112 § 55; Urteil vom 26. 5. 1994 – 16969/90, *Keegan* gegen Irland, Serie A/290 § 44; Urteil 13. 7. 2000 – 25735/94, *Elsholz* gegen Deutschland, Reports 2000-VIII, § 43; Urteil 12. 7. 2001 – 25702/94, *K. und T.* gegen Finnland, Reports 2001-VII § 150). Ein wesentliches Element der Familie ist die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder (vgl. EGMR, Urteil 27. 10. 1994 – 18535/91, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, Serie A/297-C § 30; Urteil 22. 4. 1997 – 21830/93, *X., Y. und Z.* gegen Vereinigtes Königreich, Reports 1997-II § 36). Dieser „faktisch-funktionelle“ Begriff der Familie ergibt sich vor allem aus ihrer gesellschaftlichen Aufgabe und ihren spezifischen Funktionen wie das Hervorbringen, Pflegen und Erziehen von Kindern, die Überlieferung von Traditionen und Wertvorstellungen und der Gewährung eines sozialen Rückhalts für den Einzelnen, die allesamt nicht vom Bestand einer Ehe abhängen.

Unabhängig von einem Zusammenleben der Eltern fällt auch die Beziehung zu ihren Kindern *ipso jure* in den Bereich des Familienlebens (vgl. EGMR, Urteil 21. 6. 1988 – 10730/88, *Berrehab* gegen Niederlande, Serie A/138 § 21; EGMR, Fall *Keegan*, a.a.O., § 44; EGMR, Fall *Elsholz*, a.a.O., § 43; EGMR Urteil 11. 10. 2001 – 31871/96, *Sommerfeld* gegen Deutschland, § 32). Die familiäre Bindung zwischen den Eltern und ihren Kindern endet nicht schon dadurch, dass ein Kind der Fürsorge des Staates unterstellt wird (vgl. EGMR, Urteil 8. 7. 1987 – 9749/82, *W.* gegen Vereinigtes Königreich, Serie A/121 § 59; Urteil 22. 6. 1989 – 11373/85, *Eriksson* gegen Schweden, Serie A/156 § 58; Urteil 13. 7. 2000 – 39221 und 41963/98, *Scozzari und Giunta* gegen Italien, Reports 2000-VIII, § 169).

Die Achtung des Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK verlangt, dass die Familie ein gemeinsames Leben entsprechend der Bindung untereinander führen kann. Die strafgerichtliche Verurteilung greift ebenso wie schon die gesetzliche Strafdrohung des § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB in die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinen Kindern E., S., N. und S. K. ein. Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe wird der Beschwerdeführer örtlich von seinen Kindern getrennt und kann nicht länger an ihrer Pflege und Erziehung mitwirken. Seine strafvollzugsbedingte Abwesenheit war im Übrigen schon in der Vergangenheit mitursächlich dafür, dass der Familie das Sorgerecht für einzelne Kinder entzogen wurde, weil die Kindesmutter – seine Schwester – allein zu ihrer Pflege und Erziehung nicht im Stande ist.

Freilich ist ein derartiger mittelbar-faktischer Eingriff in das Elternrecht mit jeder Freiheitsstrafe zwangsläufig verbunden. Das ändert aber nichts daran, dass er sich an den Schranken des Art. 8 Abs. 2 EMRK messen lassen muss. Darüber hinaus zielt die Bestrafung schon deshalb unmittelbar auf einen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK ab, weil die gegen den Beschwerdeführer verhängte Freiheitsstrafe vom Amtsgericht Leipzig an die Zeugung jener Kinder geknüpft worden ist.

2.

Betroffen ist ebenfalls der Anspruch auf Achtung des Privatlebens. Das gilt zunächst mit Blick auf dessen Charakter als Auffangrecht gegenüber dem Recht auf Achtung des Familienlebens für den Fall, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens entgegen der hier vertretenen Auffassung nicht betroffen sein sollte. Die oben beschriebenen Erwägungen zum Recht auf Achtung des Familienlebens lassen sich bezogen auf das Recht auf Achtung des Privatlebens übertragen. Insgesamt umfasst das Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 darüber hinaus „die physische und psychische Integrität der Person unter Einschluss des Sexuallebens“ (EGMR, Urteil 26. 3. 1985 – 8978/80, *X und Y* gegen Niederlande, Serie A/91 § 22). Die damit grundsätzlich anerkannte Freiheit des Sexuallebens beruht auf Toleranz und Pluralismus als den Grundwerten einer demokratischen Gesellschaft. Außerdem ist das Sexualleben ein zentraler Aspekt der Privatsphäre, solange es sich im privaten Bereich abspielt (vgl. auch EGMR, Urteil 22. 10. 1981 – 7525/76, *Dudgeon* gegen Vereinigtes Königreich, Serie A/45 §§ 52, 60). Weiterhin stellt die Freiheitsentziehung aufgrund der strafgerichtlichen Verurteilung einen Eingriff in das Privatleben dar, der an den Schranken des Art. 8 Abs. 2 EMRK gemessen werden muss (vgl. EGMR, Urteil 21. 2. 1975 – 4451/70, *Golder* gegen Vereinigtes Königreich, Serie A/18 § 44).

Auch nach der Entlassung aus der Straftat wird die Beeinträchtigung des Privatlebens fort dauern, denn der Beschwerdeführer ist auch nach seiner Sterilisation nach § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB von Strafe bedroht, wenn er mit seiner Schwester erneut Geschlechtsverkehr ausüben sollte. Wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont hat, stellt

„der Umstand, dass ... der Beischlaf zwischen leiblichen Geschwistern auch in den Fällen, in denen eine Empfängnis ausgeschlossen ist, den Straftatbestand erfüllt, ... die grundsätzliche Erreichbarkeit der (Teil-)Ziele des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung und der Vorsorge vor genetisch bedingten Krankheiten nicht in Frage.“

Hierzu hat der Gerichtshof im Fall *Norris* gegen Irland (Urteil 26. 10. 1988 – 10581/83, Serie A/142 § 32) ausgeführt, dass schon allein die Existenz eines Strafgesetzes einen andauernden und direkten Eingriff in das Privatleben des betroffenen

Normadressaten darstellt, denn der Zweck des Strafgesetzes liegt gerade in der Verhinderung des inkriminierten Verhaltens durch seine Kennzeichnung als ungesetzlich und unerwünscht (vgl. auch EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 41).

II.

Eingriffe in das in Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht müssen zunächst gesetzlich geregelt sein. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB ist ein entsprechendes Gesetz. Sein Anwendungsbereich ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut. Auch die Anwendung dieser Vorschrift im vorliegenden Fall durch die deutschen Gerichte begegnet im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt in Art. 8 Abs. 2 EMRK keinen Bedenken.

III.

Die maßgebliche Frage ist danach, ob die Verurteilung des Beschwerdeführers mit der Schrankenregelung in Art. 8 Abs. 2 EMRK vereinbar ist. Demzufolge muss der Eingriff in das Familien- und Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, insbesondere zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

1.

Die Rechtsprechung der Konventionsorgane hat hierzu folgende grundsätzliche Maßstäbe formuliert. So muss die Schrankenregelung von Art. 8 Abs. 2 EMRK eng ausgelegt werden, da sie eine Ausnahme zu einem von der Konvention geschützten Recht enthält (EGMR, Urteil 6. 9. 1978 – 5029/71, *Klass* u.a. gegen Deutschland, Serie A/28 § 42; Urteil 25. 3. 1983 – 5947/72 u.a., *Silver* u.a. gegen Vereinigtes Königreich, Serie A/61 § 97).

Zugleich betont der Gerichtshof seit jeher den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten bei der Anwendung der Konvention. Da der Gerichtshof sich nicht als „Superrevisionsinstanz“ versteht, überprüft er nicht, ob das nationale Recht richtig angewendet worden ist, sondern nur, ob im konkreten Einzelfall die Garantien der Konvention beachtet worden sind (vgl. auch EGMR, Fall *Silver*, a.a.O. § 97; EGMR, Urteil 24. 3. 1988 – 10465/83, *Olsson* gegen Schweden, Serie A/130 § 68).

Schließlich verlangt Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Verhältnismäßigkeitsabwägung. Entscheidende Gesichtspunkte sind die Schwere des Grundrechtseingriffs und die Bedeutung des betroffenen Schutzbereichs: Je intimer der betroffene Bereich der Privatsphäre erscheint, desto schwerer müssen die Gründe wiegen, die einen Eingriff rechtfertigen können (s. EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 52; EGMR, Fall *Norris*, a.a.O. § 46). Nicht zuletzt kommt es auf die Bedeutung des einschlägigen Schrankenziels an. So darf etwa trotz mangelnden Konsenses in den Vertragsstaaten über die Schutzbedürftigkeit der Moral nicht auf eine unbegrenzte Ermessensfreiheit des

nationalen Gesetzgebers geschlossen werden. Vielmehr muss auch insoweit ein „dringendes soziales Bedürfnis“ für den Grundrechtseingriff ermittelt werden (s. EGMR, Fall *Norris*, a.a.O. §§ 43–45).

An diesen Anforderungen muss sich die Bestrafung des Beschwerdeführers messen lassen. Es wird sich dabei erweisen, dass im vorliegenden Fall – unabhängig von der Beurteilung des § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB *in abstracto* – kein „dringendes soziales Bedürfnis“ für die Bestrafung des Beschwerdeführers bestand. Eine positive Bewertung des Inzests wird durch den Verzicht auf Bestrafung des Beschwerdeführers nicht impliziert (s. auch EGMR, Fall *Norris*, a.a.O. § 46).

2.

Mit § 173 StGB verfolgt der Gesetzgeber verschiedene Ziele: den Schutz von Ehe und Familie (vgl. Art. 6 GG), insbesondere die Freihaltung der engsten Familie von sexuellen Beziehungen, weil sich diese in hohem Maße ehe- und familienzerstörend auswirkten und nicht selten zu einer schwerwiegenden Störung der psychischen Entwicklung der minderjährigen Opfer führten, den Schutz der Kinder aus inzestuösen Beziehungen vor diskriminierenden Reaktionen der Öffentlichkeit sowie die Verhinderung eugenischer Schäden. Außerdem werde das Inzestverbot von der Allgemeinheit als Ausdruck des Familien- und Eheschutzes betrachtet, so dass eine Entkriminalisierung als Abbau dieses Schutzes missverstanden werden könne (BT-Drucks. 6/1552, S. 14; 6/3521, S. 17–18).

In der Strafrechtswissenschaft wird § 173 StGB dagegen mit größter Skepsis betrachtet. Fast einhellig wird seine Streichung gefordert (*Al-Zand/Siebenhüner*, Kritische Vierteljahresschrift 2006, S. 68 ff.; *Dippel* in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl. 2003, § 173 Rn. 4 ff., 16; *Ellbogen*, Zeitschrift für Rechtspolitik 2006, S. 190 f.; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 55. Aufl. 2008, § 173 Rn. 2; *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 452 ff.; *Horn/Wolters* in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 7. Aufl. März 2002, § 173 Rn. 2; *Jung*, Festschrift für Leferenz, 1983, S. 301 ff.; *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, 1995, S. 47 ff., 131 ff.; *Lenckner* in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Aufl. 2006, § 173 Rn. 1; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht. Besonderer Teil, Band 2, 9. Aufl. 2005, § 63 Rn. 86; *Ritscher* in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2/2, 2005, § 173 Rn. 2 ff.; *Roxin*, Strafrecht. Allgemeiner Teil 1, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 43 f.).

Auch aus rechtsvergleichender Perspektive ist die Strafbarkeit des Inzests umstritten. In zahlreichen Konventionsstaaten wie etwa Belgien, Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Portugal, Russland, Spanien, Türkei ist der Inzest nicht strafbar. Daneben wären etwa Argentinien, Brasilien und andere lateinamerikanische Staaten sowie China, Japan und Südkorea zu nennen. In Italien, ebenso wie in Panama, Uruguay und Venezuela ist der Inzest nur dann strafbar, wenn dadurch ein öffentliches Ärgernis erregt wird. Die moralischen Vorstellungen sind in vielen dieser Länder

strenger als in Deutschland, etwa vor dem Hintergrund der christlichen Prägung der Gesellschaft in Italien und Lateinamerika. Bemerkenswerterweise ist die Strafbarkeit des Inzests in den betreffenden Ländern erheblicher Kritik ausgesetzt, während dort, wo der Inzest straflos ist, keine Forderungen nach einer Rekriminalisierung erhoben werden. Insgesamt nimmt das Max-Planck-Gutachten eine Tendenz in Richtung Entkriminalisierung an (vgl. Gutachten, S. 47 ff.).

Von diesen Einwänden, die von dem Beschwerdeführer sämtlich bereits im Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgetragen wurden, hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht beeindruckt lassen und an der Verfassungsmäßigkeit der Norm festgehalten. Seiner Ansicht nach dient § 173 StGB einem Bündel von Zielen: der Bewahrung der familiären Ordnung vor den schädigenden Wirkungen des Inzests (dazu 2. 1. und 3. 1.), dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Unterlegenen in einer Inzestbeziehung (dazu 2.2. und 3.2.), dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor schwerwiegenden genetisch bedingten Erkrankungen (dazu 2.3.) sowie der Aufrechterhaltung des in der Gesellschaft verankerten Inzesttabus (dazu 2.4. und 3.3.).

Art. 8 Abs. 2 EMRK gebietet jedoch eine Abwägung im Einzelfall, nicht nur eine Rechtfertigung des einschlägigen Gesetzes aufgrund einer abstrakt-generalisierenden Betrachtung. Insofern leisten die vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Ziele, auch als Bündel von Zielen, das etwa den Schutz von Moralauffassungen mit dem Schutz der Familie kombiniert (dazu 3.4.), nicht die Begründung eines „dringenden sozialen Bedürfnisses“ für die Bestrafung des Beschwerdeführers im konkreten Fall.

2.1.

Der Schutz der Familie ist ein Gesichtspunkt, der grundsätzlich auch konventionsrechtliche Bedeutung besitzt. Insbesondere das Kindeswohl ist ein im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 EMRK relevanter Gesichtspunkt (vgl. EGMR, Urteil 13. 9. 2005 – 36536/02, *B. und L.* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 37 und 39).

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt, Ehe und Familie seien als existentieller Bestandteil des menschlichen Zusammenlebens besonders zu schützen, weil die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder in der Familie und der elterlichen Erziehung ihre wesentliche Grundlage finde. Inzest könne erhebliche familien- und sozialschädliche Wirkungen nach sich ziehen, er führe zu einer Überschneidung von Verwandtschaftsverhältnissen und sozialen Rollenverteilungen und damit zu einer Beeinträchtigung der in einer Familie strukturgebenden Zuordnungen. Aus diesem Grund müsse der engste Familienverband außerhalb des Verhältnisses zwischen den Eltern von sexuellen Beziehungen freigehalten werden.

2.2.

Weiterhin betont das Bundesverfassungsgericht den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der in einer Inzestverbindung „unterlegenen“ Personen. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, gegebenenfalls mit den Mitteln des Strafrechts, ist den Konventionsstaaten auch gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK aufgetragen (vgl. EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 49; EGMR, Fall *X und Y*, a.a.O. §§ 27 ff.; EGMR, Urteil 4. 12. 2003 – 39272/98, *M.C.* gegen Bulgarien, § 185). Sexuelle Handlungen fallen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs dann nicht mehr unter das in Art. 8 EMRK geschützte Privatleben, wenn sie ohne Einwilligung des Sexualpartners vorgenommen werden (vgl. EGMR, Urteil 17. 2. 2005 – 42758/98 und 45558/99, *K.A. und A.D.* gegen Belgien, §§ 83–88).

2.3.

Das Bundesverfassungsgericht begründet das Inzestverbot ferner mit der Vermeidung schwerwiegender genetisch bedingter Erkrankungen. So erhöhe die Möglichkeit der Summierung rezessiver Erbanlagen die Gefahr erblicher Schädigungen. Dieser Gesichtspunkt spielte bereits im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle und erklärt die Beschränkung der Strafbarkeit nach § 173 StGB auf den heterosexuellen Beischlaf (s. BT-Drucks. 6/1552, S. 14; 6/3521, S. 17 f.) – wenngleich Zeugungs- und Empfängnisfähigkeit vom Gesetzeswortlaut nicht vorausgesetzt und auch die Anwendung von Kontrazeptiva ausgeblendet werden. Der EGMR hat bislang nicht entschieden, inwieweit eugenische Erwägungen dem Schrankenvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 EMRK genügen.

a)

Das Bundesverfassungsgericht deutet in seiner Begründung an, dass die Allgemeinheit vor den Folgen des Inzests geschützt werden solle. So bezwecke § 173 StGB den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durch die Vorsorge vor genetisch bedingten Erkrankungen. Dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ein legitimes Ziel im Sinne der EMRK darstellen kann, ist unbestritten. Gleichwohl rechtfertigt dieser Aspekt keine strafbewehrten Verbote des Beischlafs.

Schon die empirisch belegbare Faktenlage für die angebliche eugenische Schädlichkeit des Inzests für die Bevölkerung insgesamt ist zu bestreiten. Inzest erhöht ausschließlich die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich im Erbgut der Elterngeneration vorhandene – aber wegen einer Überlagerung nicht phänotypisch ausgeprägte – rezessive Erbanlagen in der Kindgeneration manifestieren. Die Gefahr, dass sich derartige Erbkrankheiten vermehren, wird durch Inzest dagegen nicht begründet, denn originär entstehen Erbkrankheiten nur durch eine Veränderung der Erbsubstanz aufgrund äußerer Einflüsse oder durch Transkriptionsfehler bei der Zellteilung. Die Homozygotie einer Erbkrankheit, d.h. die phänotypische Ausprägung einer auf einem rezessiven Erbgang beruhenden Erbkrankheit erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Weitergabe an die zweite Kindgeneration nur in den Fällen, in denen der andere Elternteil ebenfalls Träger des rezessiven Merkmals ist. Bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Generationen würde sich die Homozygotie einer rezessiven Erb-

krankheit eher negativ auf die Wahrscheinlichkeit einer Weitergabe auswirken, soweit sie nicht entweder aus unmittelbar biologisch-körperlichen oder mittelbar soziologischen Gründen an einer Fortpflanzung überhaupt hindert. Umgekehrt verdrängt ein Inzestverbot auch keine nachteiligen Erbanlagen aus einer Population. Von manchen Wissenschaftlern wird Inzucht daher als ein Weg angesehen, die mehrheitlich nachteiligen rezessiven Erbanlagen auf lange Sicht aus der (Rest-)Bevölkerung zu tilgen (vgl. *Bateson*, „Inbreeding, Avoidance and Incest Taboos“, in: *Wolf/Durham*, a.a.O., S. 33).

Auch angesichts der in der natürlichen Inzestscheu (s.u. 3.1.) wurzelnden Seltenheit, in der Inzestverbindungen vorkommen, kann der Schutz der Bevölkerung hier nicht als maßgeblich anerkannt werden, da andere Betroffene mit einem viel höheren und dazu manifesten Risiko – z.B. Träger bekannter Gendefekte, aber auch Frauen über 40 Jahren – nicht mit entsprechenden Verboten belegt werden. Somit würde die konsequente Verfolgung dieses Zweckes einen radikalen Paradigmenwechsel bedeuten. Bislang kennt keine europäische Rechtsordnung Fortpflanzungsverbote. Eine konsequent umgesetzte Eugenik müsste die Freiheit der Fortpflanzung – und nicht nur den Vollzug des Beischlafs – für die bekannten Risikogruppen beschränken. Die Fortpflanzung von behinderten Menschen mit einem erhöhten Vererbungsrisiko oder von Frauen über 40 Jahren müsste unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt werden, wie das – in Teilbereichen – beispielsweise in Schweden bis Mitte der 70er Jahre Gesetz war. Fortpflanzungswilligen Eltern aus Risikogruppen müsste der Gegenbeweis auferlegt werden, dass die Risiken im konkreten Einzelfall keine hinreichende Grundlage für ein Fortpflanzungsverbot rechtfertigen. Die innerhalb Europas höchst umstrittene Frage nach der Zulässigkeit reprogenetischer Maßnahmen wäre auf einen Schlag gegenstandslos. Es ginge nicht mehr darum, ob betroffene Eltern Pränatal- oder Präimplantationsdiagnostik in Anspruch nehmen dürfen, weil sie sich selbst nicht mit einem behinderten Kind belasten möchten. Stattdessen würde der Staat ermächtigt, diese Methoden verbindlich vorzuschreiben und mit den Mitteln des Strafrechts durchzusetzen.

Auf diese Weise könnte der Staat über das Lebensrecht von Behinderten entscheiden, ohne dass einer derartigen Politik durch die EMRK Grenzen gesetzt werden könnten. Diese Begründung des Inzestverbots mit der Vorsorge von Erbkrankheiten steht daher in einem fundamentalen Widerspruch zu gemeineuropäischen Wertvorstellungen, wie sie insbesondere in der Grundrechte-Charta von Nizza als Basis eines Grundrechtekatalogs der geplanten EU-Verfassung zum Ausdruck kommen. So enthält Art. 3 Abs. 2 der Grundrechte-Charta (inhaltsgleich mit Art. II–63 Abs. 2 lit. b des Verfassungsvertrages) ein absolutes Verbot gesetzgeberischer Aktivitäten zur Durchsetzung eugenischen Gedankenguts. Art. 21 Abs. 1 der Grundrechte-Charta verbietet, wie auch Art. II–81 Abs. 1 des Verfassungsvertrages jede Diskriminierung von Behinderten, die darin zum Ausdruck kommt, dass man ihre Zeugung als Beeinträchtigung der Volksgesundheit darstellt

Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass die eugenische Begründung des Inzestverbots mit dem Schutz der Volksgesundheit in der rassistischen Ideologie des Nationalsozialismus wurzelt. So hieß es in der Denkschrift des preußischen Justizministers von 1933, „dass der Zweck der an die Blutschande geknüpften Rechtsfolgen in erster Reihe die Abwehr von Erbgefahren aus Inzucht“ sei und darüber hinaus kein völkisches Schutzbedürfnis bestehe (Kerrl, Nationalsozialistisches Strafrecht, 1933, S. 68; s. ferner von Gleispach, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, 1935, S. 124). Der Deutsche Bundestag hat derartigen staatlichen Eugenikprogrammen jüngst durch die Ächtung des nationalsozialistischen „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. 7. 1933 eine eindrucksvolle Absage erteilt. Das Gesetz sei wegen den auf dieser Grundlage initiierten Zwangssterilisationen menschenverachtendes Unrecht. Ein „lebensunwertes Leben“ gebe es nicht (s. BT-Drucks. 16/1171; 16/3811; 16/5450). Die Diskriminierung von Behinderten widerspricht demzufolge der fundamentalen Gleichheit und dem aus der Menschenwürde resultierenden absoluten Achtungsanspruch allen menschlichen Lebens. Auf der Menschenwürdegarantie beruht nicht nur die deutsche Verfassung (s. Art. 1 Abs. 1 GG), sondern in ihr wurzelt auch die EMRK. „The very essence of the Convention is respect for human dignity and human freedom.“ (so ausdrücklich EGMR, Urteil 11. 7. 2002 – 28957/95, *Christine Goodwin* gegen Vereinigtes Königreich, Reports 2002-VI, § 90; ebenso Urteil 12.6.2003 – 35968/97, *van Kück* gegen Deutschland, Reports 2003-VII, § 69)

b)

Die Vermeidung von Erbkrankheiten lässt sich aber auch im Sinne des Schutzes des einzelnen betroffenen Nachkommen verstehen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Überlegung in der Beschlussbegründung nicht näher ausgeführt. Ungeachtet dessen ist der Schutz der Gesundheit ein Ziel, das in der Konvention verschiedentlich eine Rolle spielt (insbesondere beim Folterverbot nach Art. 3 EMRK). Gleichwohl ist der Schutz potentieller Nachkommen vor Erbkrankheiten kein im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 EMRK anzuerkennender Grund für eine Einschränkung des Familien- oder Privatlebens.

Hiergegen spricht schon die grundsätzliche Erwägung, dass zum Zeitpunkt der Tat handlung kein Rechtsträger existiert. Die gegenteilige Ansicht impliziert die absurde Abwägung des mutmaßlichen Interesses des potentiellen Abkömmlings an einem Leben mit genetischen Defekten mit seinem mutmaßlichen Interesse an seiner Nichtexistenz. Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, dass der Staat entscheidet, welches Leben mit welcher Behinderung noch lebenswert ist.

Ergänzend soll auf die zivilrechtliche Rechtsprechung zum „wrongful life“ hingewiesen werden. In diesen Fällen ging es jeweils darum, dass ein behindertes Kind aufgrund von ärztlichen Fehlern bei der genetischen Beratung oder bei der Sterilisation geboren worden war. Die Gerichte erblickten den Schaden nicht in der Existenz des

Kindes, sondern in der durch die planwidrige Geburt des Kindes begründeten Unterhaltspflicht. Als Anspruchsgrundlage wurde allein der Behandlungsvertrag anerkannt, den der Arzt schuldhaft verletzt hatte. Folgerichtig wurde dem Kind selbst kein Anspruch auf Schadensersatz wegen seiner Geburt als behindertes Kind zuerkannt (vgl. BGH, Urteil 18. 1. 1983 – VI ZR 114/81, BGHZ 86, S. 240, 250 ff.; BGH, Urteil 16. 11. 1993 – VI ZR 105/92, BGHZ 124, S. 128, 135 ff.; s. auch BVerfG, Beschluss 12. 11. 1997 – 1 BvR 479/92, BVerfGE 96, S. 375, 400 ff.). Das Bundessozialgericht hat einer durch inzestuöse Vergewaltigung gezeugten Klägerin einen Anspruch auf Entschädigung nach § 1 Abs. 1 Opferentschädigungsgesetz zuerkannt und dabei nicht darauf abgestellt, „dass das gewaltsam gezeugte Kind ohne die Gewalttat gar nicht vorhanden wäre“, sondern die aktuelle „gesundheitliche und soziale Belastung des Kindes durch die Folgen der Gewalttat“ hervorgehoben (BSG, Urteil 16. 4. 2002 – B 9 VG 1/01 R).

2.4.

Schließlich kommt als letzte Schranke nach Art. 8 Abs. 2 EMRK der Schutz der Moral in Betracht. Diesbezüglich führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass § 173 StGB der Bewahrung des in der Gesellschaft verankerten Inzesttabus diene. Hierbei handle es sich um eine „kulturhistorische begründete, nach wie vor wirkkraftige gesellschaftliche Überzeugung von der Strafwürdigkeit des Inzests“. Die Frage, ob Strafrecht bloße Moralvorstellungen schützen darf, lässt das Bundesverfassungsgericht letztlich offen, während nach der einhelligen Ansicht in der deutschen Strafrechtslehre ein Einsatz des Strafrechts zu diesem Zweck nicht legitim ist (vgl. nur *Roxin*, a.a.O., § 2 Rn. 17 ff.; s. auch BGH, Urteil 22. 7. 1969 – 1 StR 456/68, BGHSt 23, S. 40, 43 f.)).

Die Schranke der Moral in Art. 8 Abs. 2 EMRK erfasst Anschauungen, die für die staatliche Gemeinschaft konstitutiv sind und die im Sinne eines Tabus nicht mehr hinterfragt werden. Der Sinn solcher Tabus besteht in der Stabilisierung des Rechtssystems durch die Betonung des für jede Rechtsordnung unverzichtbaren Grundkonsenses über die tragenden Werte. Vorstellungen über die Grenzen des angemessenen Sexuallebens haben seit jeher in allen Kulturen einen besonderen Stellenwert.

3.

Art. 8 Abs. 2 EMRK begnügt sich nicht mit der Verfolgung irgendwelcher konventionkonformen Ziele. Vielmehr muss die infrage stehende Maßnahme im konkreten Einzelfall „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein, um die entsprechenden Ziele – hier: Schutz der Familie, der sexuellen Selbstbestimmung und der Moral – zu verfolgen. Diese Voraussetzung ist bezogen auf den hier in Rede stehenden Fall nicht erfüllt.

3.1.

Die Bestrafung des Beschwerdeführers lässt sich nicht mit dem Schutz der Familie rechtfertigen.

a)

Die Begründung des Inzestverbots mit dem Schutz der Familie leidet bereits an inneren Widersprüchen. Diese Widersprüche beruhen nicht auf der fragmentarischen Natur des Strafrechts oder auf dem Auswahlermessen des Gesetzgebers, welche Sachverhalte er unter Strafe stellt. Vielmehr weist eine in sich widersprüchliche Gesetzesbegründung darauf hin, dass es sich tatsächlich um eine Scheinbegründung handelt und dass andere Gründe – als hier des Schutzes der Familie – maßgeblich sind (vgl. auch – *mutatis mutandis* – EGMR, Fall *B. und L.*, a.a.O., §§ 38–40).

- Nicht erklärt werden kann etwa die Beschränkung der Strafbarkeit nach § 173 Abs. 3 StGB auf volljährige Geschwister, d.h. die Beschränkung des Schutzes der Familie auf einen Zeitpunkt, zu dem sich die Hausgemeinschaft lockert und auflöst, obwohl das Ausmaß möglicher Schädigungen wesentlich vom Ausmaß tatsächlich bestehender Bindungen abhängt.
- Andererseits ist das Strafgesetz in mehrerlei Hinsicht zu eng gefasst, denn das Verbot betrifft nur Blutsverwandte, nicht aber Stiefkinder, Pflegekinder oder Adoptivkinder, als ob deren Entwicklung weniger schutzwürdig wäre. Für den Schutz von Familienbeziehungen ist die Beschränkung auf leibliche Verwandte schon deshalb kein sachliches Kriterium, weil die Adoption die rechtliche Eingliederung in die neue Familie zur Folge hat.
- Nicht mit dem Schutz der Familie kann die ausschließliche Anknüpfung an den Beischlaf, d.h. an Sexualkontakte, aus denen ein Kind hervorgehen kann, erklärt werden, während andere ähnlich schwerwiegende Praktiken wie Oral- und Analverkehr – im Gegensatz zum sonstigen Sexualstrafrecht – ausgeklammert werden. Ebenfalls nicht erfasst werden homosexuelle Handlungen innerhalb einer Familie.

Daraus erhellt, dass die punktuelle, auf den heterosexuellen Beischlaf reduzierte Strafbestimmung ein allgemeines Interesse am Schutz der Familie vor den Auswirkungen des Inzests widerlegt. Zumindest verdeutlicht sie, dass der Schutz der Familie allein kein „dringendes soziales Bedürfnis“ ausmachen kann, wenn er nur zu einer derart inkonsequent gefassten Strafnorm Anlass gibt.

b)

Ungeachtet dieser Erwägungen ist im vorliegenden Fall die allgemeine Befürchtung unbegründet, dass inzestuöse Beziehungen zwischen Geschwistern sich deshalb störend auf die Familie auswirken könnten, weil sie mit problematischen Folgen für

den betroffenen Teil verbunden sind, wie sie etwa im Gutachten des Max-Planck-Instituts beschrieben werden. Die Auswirkungen hängen jedoch wesentlich davon ab, ob die Sexualkontakte einverständlich stattgefunden haben, weiter vom Alter und vom Altersunterschied der Geschwister, von Art und Dauer der sexuellen Aktivität sowie von den Intentionen der Beteiligten (Gutachten, S. 92 ff.). Bei den hierzu erhobenen Daten handelt es sich durchweg um Erwägungen, die den Gesetzgeber dazu veranlasst haben, sexuelle Aktivitäten mit Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren ausnahmslos nach § 176 StGB¹ und Sexualkontakte mit Jugendlichen gemäß §§ 174, 180 Abs. 3 StGB dann unter Strafe zu stellen, wenn zwischen den Beteiligten ein asymmetrisches Machtgefälle besteht. Aus diesem Grund verbietet § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB² ausnahmslos Sexualkontakte zwischen Eltern und ihren Kindern bis zu einer Schutzaltersgrenze von 18 Jahren. Diese Regelung entspricht weitgehend den Rechtsordnungen aller Konventionsstaaten. Mit anderen Worten: Inzest zwischen Geschwistern hat dann negative Auswirkungen, wenn er sich als eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung erweist (s. dazu auch 3.2.). Im Hinblick auf negative Auswirkungen auf die Familie weist das Gutachten jedoch nach, dass nicht der Geschwisterinzest als Ursache für eine Gefährdung oder gar Zerstörung der Familie angesehen werden kann, sondern umgekehrt als Symptom infolge chaotischer und dysfunktionaler Familienverhältnisse auftritt (Gutachten, S. 97 ff.).

Der Fall des Beschwerdeführers betrifft indes einen völlig anders gelagerten Sachverhalt. Es handelt sich nicht um einen Inzest innerhalb einer bestehenden Familie, sondern der Beschwerdeführer wurde bereits in frühem Kindesalter aus seiner Ursprungsfamilie herausgerissen und wuchs getrennt von ihr und seiner Schwester auf. In diesem Zusammenhang ist auf gesicherte Erkenntnisse der Verhaltensforschung hinzuweisen, wonach das Aufwachsen in einem intakten Familienverbund und das damit einhergehende frühkindliche Näheverhältnis dazu führen, dass gerade jene sexuellen Anziehungskräfte zwischen den Familienangehörigen unterdrückt werden, deren Manifestation § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB unter Strafe stellt.

So geht die moderne Verhaltensforschung von einer biologischen Inzesthemmung aus, die auf einer negativen sexuellen Prägung beruht (vgl. dazu *Irenäus Eibl-Eibesfeldt*, *Die Biologie menschlichen Verhaltens*, 3. Aufl. 1995, S. 367 ff.). Diese biologische Inzesthemmung hat sich im Laufe der Evolution herausgebildet, weil die mehrgeschlechtliche Vermehrung anderen Fortpflanzungsmodalitäten überlegen war (näher dazu *Bischof*, *Das Rätsel Ödipus. Die biologischen Wurzeln des Urkonflikts von Intimität und Autonomie*, 5. Aufl. 2001, S. 88 ff., 403 ff.). Die entwicklungspsychologische Ausprägung des Inzesttabus ist unabhängig von verschiedenen Erklärungsversuchen heutzutage unbestritten. Es handelt sich um das Phäno-

¹ § 176 Abs. 1 StGB lautet: „Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“

² § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB lautet: „Wer sexuelle Handlungen an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

men der fehlenden sexuellen Anziehungskraft von Menschen, die miteinander in einem sozialen Näheverhältnis aufgewachsen sind, das *Westermarck* (The history of human marriage, 1921; „Recent theories of exogamy“, in: Sociological Review 26, S. 22 ff.) aufgedeckt hat. Dabei kommt es für die Entstehung dieser als „Westermarck-Effekt“ bezeichneten Hemmschwelle nicht einmal auf Verwandtschaft an, sondern allein auf eine gemeinsame frühkindliche Prägung. Dieser „Westermarck-Effekt“ ist inzwischen durch eine Vielzahl empirischer Studien nachgewiesen worden (insbesondere von *Shepher*, „Mate selection among second generation kibbutz adolescents and adults: Incest avoidance and negative imprinting“, in: Archives of Sexual Behaviour I, 1971, S. 293 ff.; beschrieben auch bei *Bischof*, a.a.O., S. 384 ff.; *Wolf*, „Adopt a daughter-in-law, marry a sister: a Chinese solution to the problem of the incest taboo“, in: American Anthropologist 70 [1968], S. 864 ff.; s. dazu *Bischof*, a.a.O., S. 372 ff.; s. ferner zu Menschenaffen von *Pusey*, „Inbreeding Avoidance in Primates“, in: *Wolf/Durham* (Hrsg.), Incest, Inbreeding and the Incest Taboo, Stanford California University Press 2005, S. 62).

Der Fall des Beschwerdeführers ist demzufolge ein „pathologischer“ Fall. Da er nicht zusammen mit seiner Schwester aufgewachsen ist, konnte sich bei ihnen keine Inzesthemmung ausprägen. Fast zwangsläufig musste sich bei ihnen das Gefühl entwickeln, „füreinander geschaffen zu sein“, zumal es nach dem Tod der Mutter keine Bezugspersonen mehr für sie gab. Von einer Störung einer bereits bestehenden Familie kann daher auch keine Rede sein. Andere Familienangehörige, die durch eine inzestuöse Beziehung in ihrer psychischen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten, gibt es nicht. Genau genommen hat erst die Liebe zwischen den Geschwistern dazu geführt, dass eine neue Familie begründet wurde. Die nun verhängte und vollstreckte Strafe hat damit einzig eine Familie auseinander gerissen, während sie keiner real existierenden Familie dienen konnte. Der Anspruch des Beschwerdeführers – und seiner Schwester – auf Achtung ihres Familienlebens aus Art. 8 EMRK ist damit im Kern getroffen und es ist höchst fraglich, ob die Familie überhaupt jemals wieder intakt hergestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die entwicklungspsychologische Ausprägung der Hemmung von Sexualkontakten unter Geschwistern bei ausbleibender gemeinsamer frühkindlicher Prägung ins Gegenteil verkehren kann. Die moderne Attraktionsforschung ist sich inzwischen einig, dass sich physisch ähnlich veranlagte Menschen anziehen (*Murstein*, Who will marry whom, 1976; *Mikula/Stroebe*, „Theorien und Determinanten der zwischenmenschlichen Anziehung“, in: *Amelang/Ahrens/Bierhoff* (Hrsg.), Attraktion und Liebe, 1991, S. 61 ff.). Das führt bei nicht gemeinsam aufgewachsenen Geschwistern mit signifikanter Häufigkeit dazu, dass sie sich zueinander sexuell hingezogen fühlen, wenn sie sich nach der Pubertät kennen ler-

nen. Es besteht daher besonders bei adoptierten Kindern, die im Erwachsenenalter Kontakt zu ihrer leiblichen Verwandtschaft suchen, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer sich daraus ergebenden inzestuösen Beziehung (*Grennberg/Littlewood*, „Past Adoption Incest and Phenotypic Matching: Experience, Personal Meanings and Biosocial Implications“, *British Journal of Medical Psychology* 1995, S. 29 ff.).

Bemerkenswerterweise stellt das Gutachten des Max-Planck-Instituts weiterhin fest, dass im Hinblick auf einverständliche inzestuöse Beziehungen zwischen Erwachsenen keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf den jeweils anderen bekannt sind. Beeinträchtigungen entstünden allenfalls aus diskriminierenden Reaktionen des sozialen Umfelds (Gutachten, S. 96 f.).

Ergänzend soll auf zwei weitere Aspekte hingewiesen werden. So hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass durch die Adoption des Beschwerdeführers die Familienbande zu seiner Schwester aus Rechtsgründen aufgehoben wurden.

§ 1754 BGB lautet im hier maßgeblichen Teil:

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.

§ 1755 BGB lautet im hier maßgeblichen Teil:

(1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. ...

Auch nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane endet das Familienleben des Kindes im Verhältnis zu seiner ursprünglichen Familie mit einer Adoption (s. EKMR, Entscheidung 11. 7. 1977 – 7626/76, *X. gegen Vereinigtes Königreich*, *Decisions and Reports* 11, S. 160). Der Beschwerdeführer hatte über einen Zeitraum von 21 Jahren auch keine faktischen Beziehungen mehr zu seiner Ursprungsfamilie (vgl. auch EGMR, Urteil 28. 10. 1998 – 24484/94, *Söderbäck gegen Schweden*, *Reports* 1998-VII § 31 - 33; Urteil 7. 8. 1996 – 17383/90, *Johansen gegen Norwegen*, *Reports* 1996-III § 78). Wenn aber § 173 StGB nach seinem Wortlaut das Bestehen einer Familie nicht voraussetzt (s. auch BGH, Urteil 29. 9. 1993 – 2 StR 336/93, BGHSt 39, S. 326, 329), sondern allein an die biologische Abstammung anknüpft, geht es im Fall des Beschwerdeführers nicht um den Schutz einer Familie vor den psychischen und sozialen Gefährdungen des Inzests, sondern darum, dass zwischen Blutsverwandten überhaupt keine Familie entstehen soll. Das ist eine Frage der Moral (dazu 3.3.).

c)

Aber auch das Kindeswohl gebietet im vorliegenden Fall keine Bestrafung des Inzests zwischen Geschwistern. Zwar ist die Annahme durchaus plausibel, dass unklare Rollenverhältnisse oder Rollenüberschneidungen die psychische Entwicklung von Kindern aus einer Inzestbeziehung beeinträchtigen können. Die einschlägigen Konstellationen betreffen etwa das Zusammenfallen der Rollen als Schwester und als Mutter oder als Vater und als Bruder. Solche Rollenkonfusionen sind nur beim generationenübergreifenden Inzest zwischen Eltern und ihren Kindern möglich, nicht aber beim Inzest zwischen Geschwistern.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass elterliche inzestuöse Beziehungen als solche nicht als Grund für jugendhilferechtliche Maßnahmen angesehen werden, weil der Inzest für sich genommen noch nicht das Kindeswohl gefährdet (Gutachten, S. 24 f.).

3.2.

Die Bestrafung des Beschwerdeführers dient nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Als Trägerin dieses Schutzinteresses kommt hier nur seine Schwester in Betracht.

§ 173 Abs. 2 Satz 2 StGB enthält zwar selbst keinerlei Hinweise darauf, dass er gerade Fälle einer Beeinträchtigung der sexuellen Autonomie erfassen will. Nach der Gesetzessystematik fallen die einschlägigen Inzestfälle ohnehin in den Anwendungsbereich des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der zudem nicht auf den heterosexuellen Beischlaf beschränkt ist, sondern – was nur folgerichtig ist – alle missbräuchlichen Sexualkontakte erfasst. Demgegenüber beschränkt sich die Strafbarkeit des Geschwisterinzests auf volljährige Geschwister, d.h. auf einen Zeitpunkt, zu dem die Rechtsordnung von einer unbegrenzten sexuellen Autonomie ausgeht, so dass die Strafbarkeit sexueller Übergriffe jeweils die gesonderte Feststellung voraussetzt, dass die betroffene Person zu selbst bestimmtem Handeln nicht fähig ist (z.B. bei Nötigung oder Widerstandsunfähigkeit).

Gleichwohl erscheint eine einschränkende Auslegung des § 173 Abs. 2 StGB im Sinne einer Konzentration auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung denkbar. Sie könnte in Konstellationen angenommen werden, in denen sich der inzestuöse Sexualkontakt als offener oder verdeckter innerfamiliärer Machtmissbrauch darstellt. So wird in der Literatur vereinzelt vorgeschlagen, § 173 StGB auf den Beischlaf im Rahmen eines familiären Abhängigkeitsverhältnisses zu beschränken, unter dessen Druck die Beteiligten fremdbestimmt agieren (so *Frommel*, in: *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 2. Aufl. 2005, § 173 Rn. 3 und 13). Für eine Beschränkung der Strafbarkeit des Inzests auf Fälle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung plädiert auch das rechtsvergleichende Gutachten des Max-Planck-Instituts (S. 79 ff., 82 ff.).

Im vorliegenden Fall kann jedoch von einer Beeinträchtigung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Schwester des Beschwerdeführers keine Rede sein. Anhaltspunkte für einen wie auch immer gearteten sexuellen Missbrauch gab es nicht und dieser Aspekt wurde in den verschiedenen Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer zu keiner Zeit thematisiert. Ausweislich des Strafurteils des Amtsgerichts Leipzig war die sexuelle Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Schwester einverständlich. Die fraglichen Beischlafshandlungen stellten sich nicht als missbräuchliche Ausnutzung einer überlegenen Stellung durch den Beschwerdeführer dar. Das zeigt sich insbesondere daran, dass auch die Schwester wegen Inzests schuldig gesprochen wurde. Es ist ein grotesker Selbstwiderspruch, das Opfer wegen einer an ihm begangenen Straftat zu verurteilen. Anders ausgedrückt: Der Schwester des Beschwerdeführers kann nicht vorgeworfen werden, sie habe ihre eigene sexuelle Selbstbestimmung missachtet.

In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13. 4. 1999 (1 StR 111/99, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1999, S. 470) hinzuweisen. Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen Inzest eines Vaters mit seiner volljährigen Tochter. Im Vordergrund stand freilich der Vorwurf der massenhaften Vergewaltigung. Zwar konnte nicht jeder Sexualkontakt als durch Gewalt erzwungen nachgewiesen werden, aber das Tatgericht ging ersichtlich davon aus, dass die Tochter in keinem Fall freiwillig gehandelt hatte. Folgerichtig wurde ihr der Inzest nach § 173 StGB auch nicht vorgeworfen – eben weil sie tatsächlich Opfer war.

3.3.

Schließlich kann auch der Schutz der Moral die Bestrafung des Beschwerdeführers nicht rechtfertigen. Grundsätzlich stellt jede Regulierung des Sexuallebens einen besonders gravierenden Eingriff in das Privatleben in Art. 8 Abs. 1 EMRK dar. Zur Kollision zwischen Moral einerseits und privater Sexualität andererseits hat der Gerichtshof in den Entscheidungen zur Strafbarkeit der Homosexualität (Fälle *Dudgeon*, *Norris* und *Modinos*) folgende Grundsätze formuliert:

So ist ein Eingriff in das Privatleben „notwendig“, wenn dafür ein dringendes soziales Bedürfnis besteht (EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 51; EGMR, Fall *Norris*, a.a.O. § 41). Dieser Maßstab gilt ebenso, wenn es um den Schutz der Sexualmoral geht. Auch hier haben die Konventionsstaaten keinen Entscheidungsspielraum, der jeder Kontrolle durch den EGMR entzogen wäre (EGMR, Fall *Norris*, a.a.O. §§ 44, 45; s. auch EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 59). Ungeachtet des grundsätzlich anerkannten Ermessensspielraums der Konventionsstaaten, inwieweit und durch welche Mittel die Moral geschützt wird, darf das Gewicht des Eingriffs in das Privatleben nicht außer Acht gelassen werden. Eine Regulierung des Sexuallebens, die in den intimsten Bereich des Privatlebens eingreift, muss sich daher auf „besonders wichtige Gründe“ stützen (EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 52; EGMR, Fall *Norris*, a.a.O. § 46). Vor allem muss der Eingriff verhältnismäßig sein (EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 53). Eine gewisse Rolle spielte der Umgang mit Homosexualität in den anderen Konventions-

staaten. So folge aus abweichenden Regelungen in anderen Rechtsordnungen noch nicht automatisch, dass ein Verbot der Homosexualität konventionswidrig sei (EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 56). Auf der anderen Seite wies der Gerichtshof darauf hin, dass in den Mitgliedstaaten die Toleranz gegenüber Homosexualität gewachsen sei (EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 60). Schließlich seien keine Anzeichen dafür zu erkennen, dass ein Verzicht auf die Strafbarkeit der Homosexualität die gesellschaftlichen Moralvorstellungen erschüttert habe. Allein die Entrüstung über solche Vorfälle rechtfertige eine Strafbarkeit nicht (EGMR, Fall *Dudgeon*, a.a.O. § 60; EGMR, Fall *Norris*, a.a.O. § 46).

Nach diesen Grundsätzen ist eine Bestrafung des Beschwerdeführers – auch angesichts der besonderen Umstände dieses Falles – nicht geboten, um das Inzesttabu in der deutschen Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Allein die Existenz einer derartigen Anschauung rechtfertigt die Bestrafung einverständlicher inzestuöser Sexualkontakte noch nicht. Die Auffassungen in den einzelnen Konventionsstaaten zur Strafbarkeit des Inzests sind freilich divergent. Das Max-Planck-Gutachten hat 13 europäische Rechtsordnungen näher evaluiert. Davon kennen Frankreich, die Niederlande, Russland, Spanien und die Türkei keine Strafbarkeit einverständlicher inzestuöser Handlungen zwischen Erwachsenen. Zu nennen wären darüber hinaus Belgien, Luxemburg und Portugal.

Besonders hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang auf die Rechtsentwicklung in Frankreich. Dort wurde die Strafbarkeit des Inzests bereits im Code pénal Napoléon von 1810 abgeschafft. Einer der Gründe lag in Art. 5 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789: „La Loi n`a le droit de défendre que les actions nuisibles à la Société. Tout ce qui n`est pas défendu par la Loi ne peut être empêché, et nul ne peut être contraint à faire ce qu`elle n`ordonne pas.“ Der Inzest wurde in die „Sphäre der Moral“ verwiesen, denn das Privatleben wiege schwerer als die Abscheu, die der Inzest stets hervorrufe. Die Meinung, dass der Inzest kein tauglicher Regelungsgegenstand des Strafrechts ist, ist bis heute unbestritten (zur Rechtslage in Frankreich s. näher Mayer, „La pudeur du droit face à l`inceste“, Requeil Dalloz Sirey 1988, S. 213 ff.; Guével, „La famille incestueuse“, Gazette du Palais 2004, S. 3043 ff.)

Ein Sonderfall ist Italien. Dort ist Inzest nach Art. 564 Codice Penale nur strafbar, wenn dadurch ein öffentliches Ärgernis („scandalo pubblico“) ausgelöst wird. Eine wie auch immer geartete Öffentlichkeit (vgl. auch EGMR, Urteil 19. 2. 1997 – 21627, 21826 und 21974/93, *Laskey, Jaggard und Brown* gegen Vereinigtes Königreich, Reports 1997-I, §§ 36, 38, 45) haben der Beschwerdeführer und seine Schwester niemals gesucht, sondern jeweils nach Kräften vermieden. Alle Vorfälle wurden ausschließlich auf Initiative der Jugendämter angezeigt und – erst – im Wege der Strafverfolgung zwangsläufig öffentlich.

Bemerkenswerterweise ist die Strafbarkeit des Inzests in den betreffenden europäischen Ländern erheblicher Kritik ausgesetzt, während dort, wo der Inzest straflos ist, keine Forderungen nach einer Rekriminalisierung erhoben werden. Die Tendenz soll gegenwärtig in Richtung Entkriminalisierung gehen (vgl. Gutachten, S. 47 ff.). Hierzu hat der Gerichtshof im Fall *Christine Goodwin* (a.a.O. §§ 74, 84 und 85) ausgeführt, dass die EMRK auch im Vorgriff auf künftige Entwicklungen in den Mitgliedsstaaten dynamisch und evolutiv ausgelegt werden muss.

Demzufolge bestand im vorliegenden Fall keine dringende Notwendigkeit, den Beschwerdeführer für den Beischlaf mit seiner Schwester zu bestrafen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass der Verzicht auf Bestrafung in Fällen, in denen die Geschwister nicht miteinander aufgewachsen sind, sondern sich erst später kennen und lieben lernen, zu einer Schwächung des Inzesttabus führt. Wie bereits dargestellt, gründet sich die Wirksamkeit des Inzesttabus auf eine frühkindliche Prägung, die nicht einmal an Verwandtschaft geknüpft ist. Wer nicht mit seinen Geschwistern in einem sozialen Näheverhältnis aufwächst, kann diese natürliche Inzestscheu nicht erwerben. Wenn man in diesen Fällen Inzest vermeiden will, sind andere Instrumente vordringlich, insbesondere Beratung bei Adoptiv- und Pflegekindern sowie psychosoziale Betreuung. Das Strafrecht kommt in diesen Fällen immer zu spät. Die moralische Abscheu derjenigen, die sich die – straflose – Vornahme eines inzestuösen Sexualkontakts vorstellen, ist jedenfalls kein hinreichender Grund für seine Bestrafung. Eine positive Bewertung des Inzests ist mit dem Verzicht auf Bestrafung nicht verbunden (s. auch EGMR, Fall *Norris*, a.a.O. § 46).

4.

Schließlich ist die Bestrafung des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall auch unverhältnismäßig. Wenn es, wie hier, um die Zerstörung einer Familie und eine Beschneidung des intimen Privatlebens geht, müssen besonders triftige Gründe vorliegen, damit ein Eingriff gerechtfertigt werden kann.

Im vorliegenden Fall bestehen indes Besonderheiten gegenüber der Vorstellung des Inzests, die § 173 StGB zugrunde liegt, namentlich:

- die aufgrund des fehlenden gemeinsamen Aufwachsens mangelnde erlernte sexuelle Abneigung des Beschwerdeführers zu seiner Schwester,
- die einsetzende Zuneigung gegenüber einem „Seelenverwandten“, die das wechselseitige Hemmungsvermögen zusätzlich beseitigte,
- die bereits erfolgten Bestrafungen,
- das Vorliegen einer Liebesverbindung, die der eine vergleichbar tiefe, nicht rational zu beseitigende Handlungsneigung wie bei einer Gewissensentschei-

dung darstellt, die auch nicht wieder und wieder bestraft werden kann (wie z.B. bei einem Totalverweigerer),

- die Unfruchtbarkeit des Beschwerdeführers, aufgrund derer weitere vermeintlich problematische Geburten bzw. Erziehungsfälle ausgeschlossen sind.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass bereits im Gesetzgebungsverfahren der – dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbare – Fall zweier Halbgeschwister erörtert wurde, die sich erst als Erwachsene kennen lernen und eine sexuelle Beziehung eingehen. Für diese Konstellation, in der im Hinblick auf das Lebensalter und das Fehlen einer Familiengemeinschaft Gefährdungen für die ursprüngliche Familie ausgeschlossen sind, konnte sich der Gesetzgeber zwar nicht zu einer Ausnahme der Strafbarkeit durchringen. Gleichwohl wurde betont, dass in solchen Fällen nicht mit einer Verurteilung, sondern mit einer Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO reagiert werden sollte (S. Deutscher Bundestag, Protokolle der Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bd. 1, 34. Sitzung, S. 1251 f.). Eine derartige Lösung haben die Gerichte im vorliegenden Fall zu keiner Zeit in Betracht gezogen. Dies verdeutlicht, dass die deutschen Gerichte, die überdies Art. 8 EMRK zu keinem Zeitpunkt für erörterungswürdig erachtet haben, ihren Spielraum bei der möglichst weitgehenden Beachtung der von Art. 8 EMRK verbürgten Rechte zulasten des Beschwerdeführers völlig verkannt haben.

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION
STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION
ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)
(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)
(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Final decision (date, court or authority and nature of decision)
Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2008 – Aktenzeichen: 2 BvR 392/07

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)
Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 10. 11. 2005 – Aktenzeichen: 253 Ls 430 Js 29620/04

Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. 1. 2007 – Aktenzeichen: 3 Ss 91/06

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?
Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.
Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
Continue on a separate sheet if necessary
Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

Nein

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre V de la note explicative)
(See Part V of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19. Gegenstand der Beschwerde ist das Urteil des Amtsgerichts Leipzig als Rechtsgrundlage für die vom Beschwerdeführer zu verbüßende Straftat, mittelbar auch die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Dresden und des Bundesverfassungsgerichts, die die Rechtmäßigkeit des Urteils bestätigt haben.

VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ L'AFFAIRE
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

(Voir chapitre VI de la note explicative)
 (See Part VI of the Explanatory Note)
 (Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.
Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement? If so, give full details.
Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. PIÈCES ANNEXÉES (PAS D'ORIGINAUX, UNIQUEMENT DES COPIES ; PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE, NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE) LIST OF DOCUMENTS (NO ORIGINAL DOCUMENTS, ONLY PHOTOCOPIES, DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS) BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN (KEINE ORIGINALE, NUR KOPIEN ; DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN, KLEBEN ODER BINDEN)

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)

(See Part VII of the Explanatory Note Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above If you do not have copies, you should obtain them If you cannot obtain them, explain why not No documents will be returned to you)

(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen Es obliegt dem Beschwerdeführer der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt)

21. a) Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 10.11.2005 – Aktenzeichen: 253 Ls 430 Js 29620/04
 b) Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 30.1.2007 – Aktenzeichen: 3 Ss 91/06
 c) Verfassungsbeschwerde vom 22.2.2007
 d) Stellungnahme des Vereins M.E.L.I.N.A. – inzestgeschädigte Kinder aus Vergewaltigung e.V. vom 24.7.2007
 e) Stellungnahme der Generalbundesanwaltschaft vom 3.8.2007
 f) Erwiderung vom 3.9.2007
 g) Mitteilung des Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht mit zweiwöchiger Frist zur Stellungnahme am 30.01.2008
 h) Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht vom 30.11.2007
 i) Stellungnahme zum Gutachten des Max-Planck-Instituts vom 15.2.2008
 k) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2008 – Aktenzeichen: 2 BvR 392/07

VII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

(Voir chapitre VIII de la note explicative)
 (See Part VIII of the Explanatory Note)
 (Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu/Place/Ort

Date/Date/Datum

(Signature du/de la requérant(e) ou du/de la représentant(e))

(Signature of the applicant or of the representative)

(Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin oder des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten)

.....
 (Prof. Dr. Knut Amelung)

.....
 (Prof. Dr. Stephan Breitenmoser)

.....
 (Prof. Dr. Joachim Renzikowski)

.....
 (Priv.-Doz. Dr. Endrik Wilhelm)